



Richtlinie

des Wartburgkreises

**- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –
zur Förderung der Jugendverbandsarbeit**

I. Förderung der Kinder- und Jugenderholung

II. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 17-05/10 vom 24.03.2010**

I. Kinder- und Jugendberholung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung	
<p>Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis 21 Jahre) mit Wohnsitz im Wartburgkreis ein attraktives Freizeitangebot (§ 11 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches VIII) in den Schulferien.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen sollen sich erholen können und Entspannung und Abwechslung vom Schulalltag erfahren.</p>	
<p>Insbesondere sollen folgende Ziele, orientiert an den Altersgruppen, verfolgt werden:</p>	
7-10jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Selbstständigkeit • Erlebarmachen von Natur • Förderung von Gruppenfähigkeit
10-13jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von sozialem Verantwortungsgefühl in und für die Gruppe • Förderung des Selbstbewusstseins der Einzelnen
14-21jährige:	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Horizonten • Kennenlernen anderer Kulturen • Übung von Toleranz

2. Gegenstand der Förderung	
2.1 Förderungsfähig sind folgende Freizeitangebote:	
2.1.1 Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland	
2.1.2 Wanderfahrten	
2.1.3 Zeltlager	
2.1.4 Ferienfreizeiten am Wohnort	
2.3 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer	
Mindestalter: 7 Jahre	Höchstalter: 21 Jahre
ständiger Wohnsitz im Wartburgkreis	
2.4 Dauer und Teilnehmerzahl	
Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland	- Dauer mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage - An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet
Wanderfahrten	
Zeltlager	- sollten mindestens 2 Übernachtungen umfassen - An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet
Ferienfreizeiten am Wohnort	Förderung entsprechend der Anzahl der Tage
mindestens 7 Teilnehmer	maximal 21 Teilnehmer

2.5 Zuwendungsfähige Betreuer/innen	
bis zu sieben Teilnehmern/innen je ein/e Betreuer/in	d. h., z. B. bei 7 - 13 Teilnehmern, wird 1 Betreuer, bei 14 - 20 Teilnehmern werden 2 Betreuer, bei 21 Teilnehmern 3 Betreuer anerkannt
2.6 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen	
2.6.1 Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen	
2.6.2 Maßnahmen, die nicht eindeutig jugendfördernd sind oder überwiegend parteipolitischen oder kirchlichen Zielen dienen	
2.6.3 Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben	
2.6.4 Maßnahmen, die von Reisegesellschaften oder von Reisebüros durchgeführt werden	
2.6.5 Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheits- und Krankenhilfe (§§ 36 und 37 Bundessozialhilfegesetz).	

3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer/innen durch den Träger
4.2 Die Betreuer/innen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein oder über einen vergleichbaren sozialpädagogischen Abschluss verfügen
4.3 Eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger der einzelnen Maßnahme ist vorzusehen
4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Art der Maßnahme	Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen	4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in
Wanderfahrten	1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Zeltlager	2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Ferienfreizeiten am Wohnort (Ferienspiele, Ferienaktivwochen, Stadtranderholungen)	2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
Erholungs- und Ferienmaßnahmen im Ausland (Europa)	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.	

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6.1	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landratsamt Wartburgkreis Jugendamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.
6.2	Die Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen sein.

6.3	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Kosten- und Finanzierungsplan - Maßnahmebeschreibung. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgegeben.
6.4	Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6.5	Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.
6.6	Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
6.7	Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1	Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und eine Kopie der Belege einzureichen.
7.2	Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
7.3	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

II. Außerschulische Jugendbildung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
9. Antrags- und Bewilligungsverfahren
10. Nachweis und Prüfung der Verwendung
11. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel außerschulische Jugendbildung, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbst, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben und mitzuwirken. Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig ist insbesondere die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen:

2.1.1 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Art

2.1.2 Veranstaltungen im Rahmen des Antigewaltprogramms

2.1.3 Veranstaltungen gegen Drogen und Sucht

2.1.4 Veranstaltungen mit arbeitslosen Jugendlichen

2.1.5 Veranstaltungen zur Berufsfindung und -beratung

2.1.6 Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer des Faschismus

2.1.7 Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus

2.2 Art der Veranstaltungen:

- Tagesveranstaltungen
- Wochenendlehrgänge
- mehrtägige Lehrgänge
- Bildungsfahrten

2.3 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer

Mindestalter: 7 Jahre

Höchstalter: 21 Jahre

ständiger Wohnsitz im Wartburgkreis

2.4 Dauer und Teilnehmerzahl	
ein- und mehrtägige Bildungsveranstaltungen	Förderung bis maximal 5 Tage
<ul style="list-style-type: none"> • Seminardauer/Tag muss mindestens 6 Stunden betragen • An- und Abreisetag werden als 1 Tag gewertet, sollten hier die 6 Stunden Seminardauer/Tag nicht eingehalten werden 	
mindestens 7 Teilnehmer	maximal 21 Teilnehmer
2.5 Zuwendungsfähige Betreuer/innen	
bis zu sieben Teilnehmern/innen je ein/e Betreuer/in	d. h., z. B. bei 7 - 13 Teilnehmern, wird 1 Be- treuer, bei 14 - 20 Teilnehmern werden 2 Betreuer, bei 21 Teilnehmern 3 Betreuer anerkannt
2.6 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen	
2.6.1 Maßnahmen mit überwiegend verbandstypischem Charakter (außer Jugendverbände), mit religiösem und parteipolitischem Charakter (z.B. Konfirmandenfreizeiten oder Rüstzeiten der Kirchen) und Veranstaltungen des Vereins Jugendweihe e. V.;	
2.6.2 schulische Maßnahmen;	
2.6.3 Maßnahmen, die der Herausbildung von künstlerischem und sportlichem Nachwuchs dienen.	

3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
Die zu fördernden Einrichtungen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises sein.
Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Art der Maßnahme	Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
Tagesangebote	3,50 €
mehrtägige Lehrgänge ab 2 Übernachtungen	6,00 €
Bildungsveranstaltungen von Trägern der Jugendarbeit ab 2 Tage mit Übernachtung	6,00 €
Referentenkosten	50,00 € pro Tag maximal für 3 Tage
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.	

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	
6.1	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landratsamt Wartburgkreis Jugendamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen erhältlich.
6.2	Die Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen sein.
6.3	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Kosten- und Finanzierungsplan - Maßnahmebeschreibung. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgegeben.
6.4	Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6.5	Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.
6.6	Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
6.7	Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung	
7.1	Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und eine Kopie der Belege einzureichen.
7.2	Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
7.3	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.